

Satzung des TENNISVERBANDES MITTELRHEIN e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Tennisverband Mittelrhein e.V." (TVM).

Der Verband hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Tennissports; diesen Zweck verfolgt der Verband ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Den Organen des Verbandes werden Auslagen und Aufwandsentschädigungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

(3) Der TVM ist Mitglied des Deutschen Tennis Bundes (DTB). Er allein ist für alle mit dem Tennissport im Mittelrhein zusammenhängenden Angelegenheiten und für die sportlichen Beziehungen zu anderen Sportverbänden zuständig. Der Verband hat das Wettspielwesen nach den Ordnungen und Bestimmungen des DTB zu regeln, Termine für allgemeine Turniere, für Orts- und Einladungsturniere in seinem Bereich zu genehmigen, die Verbands- und sonstigen Auswahlmannschaften aufzustellen, Meisterschaften auszuschreiben und Jugendveranstaltungen durchzuführen.

(4) Der Tennisverband Mittelrhein (TVM) verwirklicht seinen Satzungszweck auch dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tennis Bund (DTB) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping-Ordnung des DTB in der jeweils geltenden Fassung.

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (des DTB) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom TVM auf den DTB übertragen, insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

§ 3 Gliederung des Verbandes

(1) Der TVM gliedert sich in vier Bezirke:

- a) Bezirk Aachen/Düren/Heinsberg, bestehend aus der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen sowie den Kreisen Düren und Heinsberg;
- b) dem Bezirk Köln/Leverkusen, bestehend aus den Städten Köln und Leverkusen;
- c) Bezirk Linksrheinisch, bestehend aus der Stadt Bonn, dem Kreis Euskirchen, dem Erftkreis und dem linksrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises;
- d) Bezirk Rechtsrheinisch, bestehend aus dem rechtsrheinischen Teil des Rhein-Sieg-Kreises, dem Rheinisch-Bergischen und dem Oberbergischen Kreis.

- (2) Die Aufgaben der Bezirke sind:
- a) die Organisation und Durchführung des Sportbetriebs der Bezirke und Kreisklassen und der Bezirksmeisterschaften;
 - b) die Organisation und Durchführung der Jugendsichtung und des Jugendtrainings auf Bezirksebene für Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre;
 - c) die Förderung des Breitensports.
- Sie benutzen zur Erledigung ihrer Aufgaben soweit wie möglich und aus Kostengründen vertretbar die zentralen Einrichtungen des Verbandes.
- (3) Die Bezirke können eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und Beiträge erheben. Sie müssen sich eine Satzung oder Ordnung geben. Diese muss den vom TVM-Vorstand beschlossenen Mindestanforderungen entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen und Ordnungen des TVM, DTB und LSB NRW und den Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung stehen. Die Wettspielordnung des TVM ist für die Bezirke bindend, soweit nicht ausdrücklich vom TVM-Sportausschuss bestimmte Änderungen, die der jeweilige Bezirk für seine Wettspielführung für erforderlich hält, genehmigt worden sind.
- (5) Ein Tennisbezirk kann sich in Tenniskreise untergliedern. Über die Grenzen der Tenniskreise entscheidet der Bezirksvorstand mit Zustimmung des TVM-Vorstands. Ein Tenniskreis muss mindestens 15 Tennisvereine als Mitglieder haben. Die Tenniskreise können keine eigene Rechtspersönlichkeit und Kasse haben.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. Verbandstag;
2. Vorstand;
3. Sportausschuss;
4. Jugendausschuss.

§ 5 Mitgliedschaft

Einen Antrag auf Aufnahme in den Tennisverband Mittelrhein e.V. kann jeder Verein stellen, der den Tennissport auf gemeinnütziger Grundlage ausübt. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Der Austritt aus dem Verband ist durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.

§ 6 Beiträge und Gebühren für TVM, Sportversicherung, VBG, GEMA und Sporthilfe

Die Vereine zahlen an den TVM einen auf dem ordentlichen Verbandstag jeweils festzusetzenden Jahresbeitrag. Neueintretende Vereine haben ein vom Verbandstag festgesetztes Eintrittsgeld zu entrichten. Die vom TVM erhobenen Mitgliedsbeiträge schließen die Beiträge des TVM an den DTB und den Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW) ein. Ändert der DTB und / oder der LSB NRW seinen Beitrag, so ändert sich der Jahresbeitrag des TVM vom gleichen Zeitpunkt an um den entsprechenden Betrag, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Der Vorstand des TVM kann hiervon über die Höhe der Weitergabe an die Mitgliedsvereine auch abweichend entscheiden. Es wird ein Mindestbeitrag von EURO 200,00 jährlich erhoben.

Der TVM ist Mitglied des LSB NRW. Gemäß der Satzung des LSB NRW ist er zudem Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. (Sporthilfe). Für die Sportversicherung, die VBG und die GEMA sind vom TVM gemäß der Satzung des LSB NRW Beiträge und Umlagen zu zahlen. Die Sporthilfe erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder des TVM sind verpflichtet, diesem die Beiträge und Umlagen für die Sportversicherung, die VBG, die GEMA sowie den

Mitgliedsbeitrag für die Sporthilfe zu ersetzen. Der TVM tritt die ihm hieraus gegen seine Mitglieder zustehenden Ansprüche mit einer gesonderten Abtretungserklärung an den LSB NRW zum unmittelbaren Einzug ab.

§ 7 Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes und wird als ordentlicher Verbandstag einmal jährlich mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich vom Vorstand einberufen.

Die Tagesordnung des Verbandstages wird vom TVM-Vorstand aufgestellt und muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- a) Feststellung der Anwesenheitsliste und der vertretenen Stimmen;
- b) Genehmigung der Niederschrift des letzten Verbandstages;
- c) Jahresbericht des Vorstandes inklusive Berichte des Sportausschusses und des Jugendausschusses;
- d) die Rechnungslegung;
- e) Bericht der Kassenprüfer;
- f) die Entlastung des Vorstandes;
- g) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer jeweils nach Ablauf ihrer Amtszeit;
- h) Feststellung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- i) Erledigung von Anträgen;
- k) Beitragsfestsetzung;
- l) Ortswahl für den nächsten Verbandstag;
- m) Verschiedenes.

Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung bei der Verbandsgeschäftsstelle eingereicht und mindestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Über den Verbandstag ist eine Niederschrift - unter wörtlicher Wiedergabe der Beschlüsse - anzufertigen und an die Mitglieder zu versenden. Die Niederschrift muss vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet werden.

Ein außerordentlicher Verbandstag kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von 25 % der Verbandsvereine mit 6 Wochen Frist schriftlich vom Vorstand einberufen werden.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 8 Stimmrecht

Träger des Stimmrechts auf allen Verbandstagen sind die Vereine. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Jeder Verein hat eine Grundstimme und je angefangene 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts eines Vereins ist nur einheitlich möglich.

Die Mehrheit ist nach der Zahl der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen zu berechnen. Anträge werden zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für die Annahme des Antrages lautet.

Die Abstimmung ist offen, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Exekutivorgan des TVM. Er besteht aus 10 ehrenamtlichen Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Vorstand Finanzen
- d) dem Vorstand Sport
- e) dem Vorstand Jugend
- f) dem Vorstand Marketing, Kommunikation und IT

g) den 4 Bezirksvorsitzenden.

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

- (2) Die Ressort-Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Verbandstag gewählt. Vorstand Jugend ist der nach Maßgabe der Jugendordnung gewählte Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses.
Den Vorstandsmitgliedern steht das Recht zu, an allen Versammlungen und Sitzungen der Bezirke mit Rederecht teilzunehmen. Dasselbe gilt für alle Sitzungen von Ausschüssen und sonstigen Veranstaltungen.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Er tagt mindestens 4mal im Jahr. Er hat die ausschließliche Entscheidungsbefugnis in Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere
- a) Haushaltsvoranschlag, Jahresabschluss, Beitragszahlung und Beitragsvorschlag;
 - b) Organisationslinien der Geschäftsstelle und Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern;
 - c) Investitionen mit Dauerbelastungen;
 - d) Aufstellung und Änderung von Regelwerken;
 - e) kommissarische Besetzung von Vorstandsämtern;
 - f) Ehrungen gem. Ehrenordnung.
- (4) Alle übrigen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung, werden von dem geschäftsführenden Vorstand, der aus den 6 Ressort-Vorstandsmitgliedern besteht, erledigt.
Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse und Referenten für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 10 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

- a) der Vorstand Sport
- b) der Vorstand Jugend
- c) die 4 Bezirkssportwarte

Der Sportausschuss wird unter dem Vorsitz des Vorstandes Sport tätig. Er beschließt zusammen mit dem Jugendausschuss den einheitlichen Terminplan. Auf Vorschlag der Ranglistenkommission stellt er die Ranglisten der Erwachsenen auf.

§ 11 Jugendausschuss

Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbst nach den Vorschriften der Jugendordnung des Verbandes, aus der sich auch die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise des Jugendausschusses ergibt.

§ 12 Kassenprüfer

Der ordentliche Verbandstag wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung und legen dem ordentlichen Verbandstag einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Abschlussprüfung vor.

§ 13 Verbands-Sportgericht

Das Verbandssportgericht besteht aus 6 ehrenamtlichen Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) 4 Beisitzern

Die Mitglieder des Sportgerichtes werden auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit durch den Verbandstag gewählt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

Das Sportgericht wird nach der Sportgerichtsordnung des Verbandes tätig und wendet die Regelwerke des TVM, ergänzend des DTB und der ITF an.

§14 Datenschutz

- (1) Die Erhebung, das Speichern, die Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter der Mitgliedsvereine erfolgen durch den TVM nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt. Die Mitgliedsvereine des TVM stellen sicher, dass eine Einwilligung seiner Vereinsmitglieder zur Verwertung der Daten durch den TVM vorliegt.
- (2) Zur Ermöglichung des Sportbetriebs und zu Zwecken von allgemeinem Interesse kann der TVM Mitgliederdaten in zentrale Tennis-Informationssysteme einstellen und im Rahmen der Presse und Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen. Solche Informationssysteme können vom TVM, dem Deutschen Tennis Bund selbstständig oder in Kooperation sowie durch beauftragte Dritte betrieben werden.
- (3) Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes finden dabei entsprechende Anwendung.
- (4) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutzordnung.

§15 Grundsätze der guten Verbandsführung

- (1) Der TVM bekennt sich zum Ethik- Code des Deutschen Olympischen Sportbundes und macht verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien der guten Verbandsführung zu seiner Maxime.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsorgane verpflichten sich, ihre satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten. Mögliche Interessenkonflikte sind im Vorfeld anzuzeigen.
- (3) Die Grundsätze des Abs. 1 und 2 finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderung

Satzungsänderungen und Auflösung können nur vom Verbandstag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 1. Oktober 1988 in Kraft

1. Änderung am 16.02.1992
2. Änderung am 31.03.2001
3. Änderung am 27.03.2010
4. Änderung am 17.03.2012

5. Änderung am 30.03.2019
6. Änderung am 01.10.2021
7. Änderung am 23.09.2022
8. Änderung am 28.10.2023